

Rhy Swimming

Statuten

Stand: 19.09.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Rhy Swimming (RHYS), ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist in Widnau SG.

Der Verein wurde am 15. Februar 1962 gegründet und führte die Namen Schwimm-Club Mittelrheintal Widnau (SCMW) vom 15. Februar 1962 bis am 8. Oktober 1970 und Schwimm-Klub Widnau (SKW) vom 8. Oktober 1970 bis am 31. Juli 2021.

1.2 Rhy Swimming ist Mitglied von Swiss Aquatics (ehemals Schweizerischer Schwimmverband SSCHV), des Regionalverband Ostschweiz (ROS) und der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Bodensee Schwimmsport (IABS). Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.4 Als Mitglied von Swiss Aquatics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art 2 Zweck

2.1 Rhy Swimming bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Schwimmsportangebote im Breiten- und im Leistungssport und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Andere Sportarten können mit einbezogen werden, wenn sie den Zweck direkt oder indirekt fördern.

Art 3 Vereinsjahr

3.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art 4 Mitgliedschaft

4.1 Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied werden. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft. Das

Aufnahmegesuch hat über ein offizielles Anmeldeformular zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist zudem das Einverständnis der Eltern erforderlich.

4.2 Rhy Swimming besteht aus Aktiv, Passiv und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

4.3 Aktivmitglied mit Stimmrecht von Rhy Swimming ist:

- Ein Mitglied, welches die Angebote des Vereins nutzt und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.
- Ein Mitglied, welches eine Trainer- oder Kursleitertätigkeit im Verein ausübt.
- Ein Mitglied, welches eine Vorstandsfunktion ausübt.

4.4 Passivmitglied ohne Stimmrecht von Rhy Swimming ist:

- Ein Mitglied, welches mit dem Verein verbunden sein will und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

4.5 Ehrenmitglied ist, wer sich in besonderer Weise für Rhy Swimming verdient gemacht hat und an der Hauptversammlung auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Zu ihrer Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen notwendig. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, obwohl sie in Bezug auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder haben.

4.6 Gönner ist, wer sich als Freund von Rhy Swimming erklärt und mindestens den festgelegten Beitrag für Gönner bezahlt. Ein Gönner ist nicht stimmberechtigt.

4.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

4.8 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen bei:

- a) schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Rhy Swimming bzw. der Verbände
- b) groben Verletzungen des Anstandes
- c) Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- d) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber Rhy Swimming

Der Ausschluss ist den Betreffenden – ausgenommen ist der Fall d) – schriftlich und begründet mitzuteilen mit Rekursrecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusseröffnung an die nächste Hauptversammlung. Das absolute Mehr entscheidet an der Hauptversammlung definitiv über den Rekurs. Die ausgeschlossene Person hat das Recht, während der Dauer der sie betreffenden Verhandlungen anwesend zu sein und sich persönlich zu vertreten.

Art 5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung für das neue Vereinsjahr festgelegt.

5.2 Alle von September bis Februar dem Verein beitretenden Personen haben den entsprechenden ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Für Eintritte zwischen März

und August gilt der entsprechende halbe Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb der ersten 2 Monate nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 5.3 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.4 Jede Familie, die einen oder mehrere lizenzierte Schwimmer im Rhy Swimming hat, ist verpflichtet einen Richter für Wettkämpfe zu stellen.
Bei einer Neulizenzierung ist innerhalb eines Jahres ein Richter pro Familie zu stellen.
Der Vorstand gibt Auskunft über Daten und Durchführung der Kurse.
Falls kein Richter gestellt wird, ist eine Ersatzgebühr zu leisten, deren Höhe an der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 5.5 Bei Unfällen während irgendwelchen von Rhy Swimming organisierten oder besuchten Anlässen und Trainingseinheiten ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Alle Mitglieder haben sich selbst gegen Unfall zu versichern.
Rhy Swimming unterhält eine Haftpflicht-Versicherung für Schäden, die Dritte bei der Benützung seiner Anlagen, bei Besuch von Wettkämpfen, bei der Teilnahme an Anfängerschwimmkursen oder durch den Trainingsbetrieb erleiden können.
- 5.6 Die Mitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Aquatics und des Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Für Jugendliche, die am Tag der Hauptversammlung noch nicht 16 Jahre alt sind, ist ein Elternteil stimmberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.2 Das Vereinsinventar steht allen Mitgliedern zur Benützung nach speziellen Vorschriften zur Verfügung.
- 6.3 Soweit es die Verhältnisse ermöglichen haben sämtliche Aktivmitglieder Anrecht, die von den Trainern geleiteten Schwimmtrainings zu besuchen.

III. ORGANISATION

Art 7 Organe

- 7.1 Die Vereinsorgane sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art 8 Hauptversammlung

8.1 Die ordentliche Hauptversammlung zur Erledigung folgender Traktanden muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des neuen Vereinsjahres stattfinden:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
4. Genehmigung des Jahresberichts der technischen Leitung
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Revisorenberichts
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Genehmigung des Budgets, der Jahresbeiträge und der Kampfrichterersatzgebühr
10. Ehrungen
11. Anträge und allgemeine Umfragen

8.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dem Vorstand ist ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.

Ort und Datum der ausserordentlichen Hauptversammlung werden in jedem Fall vom Vorstand festgesetzt.

8.3 Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis angeordnet. Dringende Geschäfte untergeordneter Natur können, soweit nötig, auch anderweitig erledigt werden.

8.4 Bei den Wahlen entscheidet zuerst das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

8.5 Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht für Ausnahmefälle Anträge auf geheime Abstimmung angenommen werden.

8.6 Ein Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

8.7 Die Einladungen müssen entweder schriftlich oder per E-mail erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Bei der Besetzung des Vorstandes ist die Vertretung jeden Geschlechts (männlich und weiblich) von mindestens 30% anzustreben.

9.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Die maximale Amtszeit beträgt 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Statuten; wenn immer sich eine geeignete Nachfolge zur Wahl stellt, ist diese beim Vorschlag zur Wahl in den Vorstand zu bevorzugen.

- 9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einer anderen Kommission übertragen sind.
- 9.4 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.
- 9.5 Drei oder mehr Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vom Präsidenten/von der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- 9.6 Für spezielle Arbeiten kann der Vorstand weitere Mitglieder zuziehen (Subkommission). Diese haben an den Sitzungen nur beratende Stimme.
- 9.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt in allgemeinen Angelegenheiten der Präsident/die Präsidentin (in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung) in Verbindung mit dem Aktuar/der Aktuarin, in Finanzsachen mit dem Kassier/der Kassierin und in technischen Angelegenheiten mit der technischen Leitung.
- 9.8 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und entscheidet selbstständig über dringende Fragen. Er entscheidet selbstständig über ausserordentliche Ausgaben über das Budget hinaus bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 auf einmal.
- 9.9 Der Vorstand ist im Bedarfsfall ermächtigt, eine Umteilung von einzelnen Ämtern, nach Eignung und Umständen vorzunehmen.
- 9.10 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 9.11 Annahme von Geschenken
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art 10 Revision der Jahresrechnung

- 10.1 Die zwei Revisoren/Revisorinnen werden jedes Jahr von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.
- 10.2 Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt ein Jahr.
- 10.3 Die Revisoren/Revisorinnen prüfen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Buchhaltung und Belege. Sie erstatten an der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Zwischenrevisionen können jederzeit vorgenommen werden. Die Revision wird als Laienrevision durchgeführt.

Art 11 Änderung der Statuten

- 11.1 Änderungen der Statuten können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Damit darüber abgestimmt werden kann, sind die Statuten auf der Homepage einzusehen. Die allfälligen Änderungen werden jeweils rot markiert. Es ist das Einverständnis von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 11.2 Die Statuten werden durch die Hauptversammlung genehmigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn der Bestand an Mitgliedern weniger als 5 beträgt. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Klubvermögen an Swiss Aquatics zur Verwahrung übergeben. Bildet sich in der Region Rheintal innert zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so ist diesem das Vermögen auszuhändigen. Andernfalls verfällt es Swiss Aquatics zur freien Verfügung. Das Inventar wird den Bädern leihweise überlassen und muss einem neugegründeten Verein ausgehändigt werden.

Widnau, September 2025

Der Präsident: Benjamin Bühler

Der Aktuar: Dario Sieber